

Stadt Rheine, 48427 Rheine

Herrn
Heinrich Bietmann
Dahlkampstraße 14
48432 Rheine

Bürgermeisterin
Dr. Angelika Kordfelder

Zimmer 377

☎ 05971 939-200

Fax 05971 939-635

E-Mail Angelika.Kordfelder@rheine.de

Aktenzeichen:

BM

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

11. März 2011

**Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung vom 22.02.2011
- Ihre Frage zum Wegfall des Widerspruchsverfahrens nach dem Büro-
kratieabbaugesetz -**

Sehr geehrter Herr Bietmann,

grundsätzlich werden von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Probleme vor Einreichung einer Klage gelöst, soweit dies aufgrund des Sachverhaltes und der Rechtslage möglich ist. Offensichtliche Fehler werden so bürgerfreundlich und für alle Beteiligten kostengünstig behoben. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der von Ihnen angesprochenen Information zur Rechtsbehelfsbelehrung. Leider lässt sich jedoch nicht verhindern, dass es bei zigtausend Bescheiden im Jahr im Einzelfall auch mal zu Problemen kommen kann.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Fall dürfte es sich um eine Kundin von Ihnen handeln, die für die Straße „Auf dem Hügel“ zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen wurde. Wie sich durch Ermittlungen vor Ort und durch Heranziehung der Bauakte herausgestellt hat, wurde die Hausnummer in dem Geografischen Informationssystem (GIS) des Katasteramtes einem falschen Grundstück zugeordnet. Bei der Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren wurde auf die Richtigkeit des GIS vertraut. Aus diesem Grunde konnte Ihrer Kundin auch bei den Telefonaten nicht geholfen werden, da kein Fehler in der Gebührenfestsetzung erkennbar war.

Nach Eingang der Klage am 25.01.2011 bei den Technischen Betrieben Rheine AöR hat sich der Produktverantwortliche für den Bereich Steuern und Abgaben mit der Angelegenheit befasst. Bei einer Ortsbegehung hat sich herausgestellt, dass die Hausnummerierung im GIS nicht mit der Örtlichkeit übereinstimmt.



Durch die Unterlagen in der Bauakte konnte weiter eindeutig festgestellt werden, dass die Hausnummer im GIS einem falschen Gebäude zugeordnet wurde.

Es handelt sich daher nicht, wie von Ihnen angenommen, um einen eindeutig fehlerhaften Bescheid, sondern der Fehler konnte erst durch umfangreiche Recherchen festgestellt werden. Nachdem der Fehler bekannt war, wurde mit Datum vom 03.02.2011 der falsche Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsgericht entsprechend informiert. Es ist daher nicht zutreffend, dass die Klage vom Verwaltungsgericht positiv entschieden wurde. Vielmehr ist eine Entscheidung des Gerichts durch die schnelle Klärung des Sachverhaltes nicht mehr erforderlich geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin